

beschränkt und Jedem freigestellt werde, mit obrigkeitlicher Erlaubniß diejenige Summe bei einer concessionirten Privatanstalt zu versichern, welche nach dem Gutachten der Brandversicherungsinspectoren, außer der bei der Landesanstalt gesetzlich versicherten Summe, zur völligen Wiederherstellung eines im gleichen baulichen Werthe stehenden Gebäudes erforderlich sein werde.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer der damaligen Ständeversammlung erstattete hierüber, wie über einige andere damit im Zusammenhange stehende Gegenstände, einen sehr ausführlichen und gründlichen Bericht, welcher sich Seite 37 Beilage zur dritten Abtheilung 4te Sammlung der Landtagsacten und Seite 4123 flg. der Landtagsmittheilungen von 1845 befindet. Darin empfahl sie ihrer Kammer, im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen,

zu 1) die Frage über die Annahme des Classificationensystems, unter Feststellung der wesentlichsten Grundzüge desselben, in Erwägung zu ziehen, dabei ein Verhältniß, wie sich bei Annahme eines Classificationensystems die Brandversicherungsbeiträge zu den bisherigen verhalten würden, aufzustellen und das Ergebnis Alles dessen der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, sowie

zu 2) die Abschätzungsgrundsätze und die deshalb den Inspectoren ertheilte Instruction, namentlich auch wegen der Preisbestimmungen einer Revision zu unterziehen und hierüber der nächsten Ständeversammlung das Erforderliche mitzutheilen; und endlich

zu 3) bis auf weitere Bestimmungen über Abänderung der Brandversicherungsgesetze und der darauf bezüglichen Verordnungen, die Beiträge der Besitzer derjenigen massiven Gebäude, welche mit steinernen Umfassungsmauern, Brandgiebeln ohne Holzeinband, ferner mit Dachung von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall und eben so feuer- und baupolizeilich eingerichteten Feuerungen versehen sind, dasern sie den vollen Taxationszeitwerth, einschließlich des Mauerwerks, versichern, bis auf die Hälfte, jedoch mit Ausschluß der § 16. b. des Gesetzes erwähnten und mit dem vollen Beitrage zu vernehmenden Geräthschaften und Maschinen, herabzusetzen und dieß im Verordnungswege unter Erwähnung ständischer Zustimmung zu bewirken.

Die Deputationsvorschläge zu 1. und 2. wurden von der Kammer angenommen, dagegen der zu 3. abgelehnt. Gelangten nun zwar hierauf die hierher bezüglichen Petitionen nebst den betreffenden Protokollauszügen an die erste Kammer und nach deren Beschlüsse an deren dritte Deputation zur Berichtserstat-